

Arbeitsgemeinschaft Psychiatriekoordination Westfalen-Lippe

c/o Edwin Stille
-Psychiatriekoordination-
Kreis Herford
Amtshausstr. 2
32051 Herford
Tel. 05221 / 13 21 32
e.stille@kreis-herford.de

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach101143
40190 Düsseldorf

17.08.2016

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4036**

A01, A14

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16712068**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am
31. August 2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommt die Arbeitsgemeinschaft Psychiatriekoordination Westfalen-Lippe der Aufforderung nach, eine Stellungnahme zu dem vorgelegten Gesetzentwurf abzugeben. Die Arbeitsgemeinschaft Psychiatriekoordination ist die Kooperationsgemeinschaft der kommunalen Psychiatriekoordinatorinnen und –koordinatoren und hat sich von Beginn an an der Diskussion zur Novellierung des PsychKG NW beteiligt.

Angesichts der zu vermutenden Vielzahl an Stellungnahmen beschränkt sich die Stellungnahme auf die aus unserer Sicht maßgeblichen Aspekte, die nachfolgend kurz dargestellt werden. Eine ausführlichere Erläuterung der Stellungnahme kann – wenn gewünscht – im Rahmen der öffentlichen Anhörung durch den Vertreter der AG Psychiatriekoordination, Herrn Dr. Jörg Kalthoff, erfolgen.

Bevor einige Punkte des vorliegenden Gesetzentwurfs thematisiert werden, wird aus Sicht der AG Psychiatriekoordination auf zwei Aspekte der geltenden Vorschrift hingewiesen, die im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht angesprochen werden:

Zu § 6

Neben der Konkretisierung der Koordinierungsaufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes bzw. der unteren Gesundheitsbehörde müssen konkrete Vorschriften über die Bildung von Gemeindepsychiatrischen Verbänden (s. Koordinierungsauftrag nach § 23 ÖGDG sowie Vorgaben der UN BRK) zur Koordination und Sicherstellung eines umfassenden Hilfesystems in der Gebietskörperschaft aufgenommen werden.

Zu § 14

„ärztliches Zeugnis“

Nach wie vor ist es in vielen Regionen problematisch, eine Ärztin / einen Arzt für die Erstellung einer ärztlichen Stellungnahme zur Unterbringung zu finden, insbesondere, wenn es sich um eine Krisensituation nachts oder am Wochenende handelt. Krisensituationen in diesen Zeiten werden häufig über mehrere Stunden hinausgezögert, da kein Arzt oder keine Ärztin für die Erstellung des Gutachtens gefunden werden kann. Für das dann oftmals praktizierte Vorgehen, den/die Betroffene zwangsweise durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zur psychiatrischen Diagnostik einer psychiatrischen Klinik zuzuführen, besteht zurzeit keine eindeutige Rechtsgrundlage.

Die angerissene Problematik lässt sich nicht auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte lösen. Es bedarf dafür einer klaren gesetzlichen Regelung, die sowohl eine Verpflichtung der Ärzteschaft mit Blick auf die Gutachtenerstellung umfasst, als auch die zwangsweise Zuführung zur Diagnostik in eine psychiatrische Klinik für den Fall regelt, dass kein Arzt vor Ort zur Gutachtenerstellung gefunden werden kann.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf:

Zu § 18 (8)

„sonstige Erkrankungen“

Diese Vorschrift muss auch in dringenden Situationen sehr kurzfristig umsetzbar sein.

Zu § 20 (3)

„durch eine Sitzwache sicherzustellen“

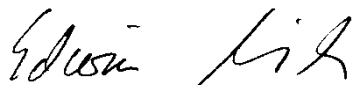
Einige Betroffene lehnen die unmittelbare körperliche Anwesenheit einer anderen Person ab und wünschen eine größere Distanz. Einem derartigen Distanzwunsch muss Rechnung getragen werden können, insbesondere wenn durch die unmittelbare Nähe der Sitzwache die emotionale Anspannung und körperliche Erregung, die Anlass der Fixierung waren, aufrechterhalten werden. In solchen Fällen muss eine Überwachung durch eine Scheibe mit der Möglichkeit, unverzüglich das Zimmer zu betreten, zulässig sein.

Zu § 31

Landesfachbeirat Psychiatrie

Die Einsetzung eines Landespsychiatriebeirates wird ausdrücklich begrüßt. Da der Landespsychiatriebeirat als Forum der Koordination der verschiedenen Beteiligten des psychiatrischen Hilfesystems dienen soll, halten wir es für angezeigt, auch die Funktion der kommunalen Psychiatriekoordination sowie die Sozialpsychiatrischen Dienste explizit in der Aufzählung der Beteiligten aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Edwin Stille

Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Psychiatriekoordination Westfalen-Lippe